

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Dr. Petra Sitte, Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer, Dr. Herbert Schui und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6311, 16/6648, 16/9777 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz ist nicht in Kraft zu setzen.

1. Das Gesetz trägt nicht dazu bei, junge mittelständische Unternehmen oder sinnvolle Innovationen zielgenau und nachhaltig zu fördern.
 - Der Kreis der Unternehmen, an dem sich Wagniskapitalgesellschaften beteiligen dürfen, umfasst nach dem Gesetz auch große, nichttechnologieorientierte Unternehmen.
 - Es ist zweifelhaft, dass eine steuerliche Förderung zu mehr Wagniskapitalfinanzierungen führt – erstens ist der Rückgang der Risikokapitalinvestitionen seit dem Jahr 2000 nicht auf eine Verschlechterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen, zweitens lehnen gerade mittelständische Betriebe eine Finanzierung mit externem Beteiligungskapital oft ab.
 - Ebenfalls fraglich ist, dass Private Equity Fonds geeignete Akteure sind, um gesellschaftlich wünschenswerte Innovationen nachhaltig zu fördern: Die Fonds stellen nur dann Kapital bereit, wenn das Finanzierungsumfeld ohnehin gut ist, und investieren in solche Unternehmen, die kurzfristig einen hohen Wiederverkaufswert erzielen – auch wenn dieser spekulativ überhöht ist.
2. Das Gesetz dient ausschließlich dazu, Steuergeschenke an Vermögende zu verteilen. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes werden die öffentlichen Haushalte in weitaus größerem Maße belasten, als von der Bundesregierung behauptet. Die Umverteilung gesellschaftlichen Reichtums von unten nach oben wird damit fortgesetzt.
 - Bestimmte Arten von Private Equity Fonds werden vollständig von der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer auf bestimmte Dienstleistungen befreit.
 - Manager vermögensverwaltender Fonds kommen auch künftig in den Genuss einer teilweisen Steuerbefreiung auf ihre erhöhte Gewinnbetei-

ligung (sog. carried interest). Der Absenkung der Steuerbefreiung von 50 auf 40 Prozent wird eine Zunahme der als vermögensverwaltend eingestuften Fonds gegenüberstehen.

- Die Einführung eines Steuerfreibetrages von 200 000 Euro zur Förderung sog. Business Angel begünstigt ausschließlich einen Kreis sehr vermögender Personen. Dadurch, dass sich dieser Freibetrag erst oberhalb eines Veräußerungsgewinns von 800 000 Euro wieder abbaut, wird die Veräußerung von Unternehmensanteilen im Wert von bis zu 1 Mio. Euro steuerlich privilegiert.
3. Das MoRaKG fördert genau diejenigen Unternehmen, die in der öffentlichen Debatte zu Recht als Heuschrecken kritisiert werden.
- Die Praxis vieler Private Equity Fonds, Zielunternehmen im Interesse einer kurzfristigen Renditeorientierung übermäßig mit Schulden zu belasten, wird nicht sanktioniert.
 - Im Gegenteil wird stattdessen den Beteiligungsgesellschaften die Verwertung weiterer Teile der Unternehmenslandschaft ermöglicht – durch die im Rahmen des MoRaKG vorgesehene Novellierung des Unternehmensbeteiligungsgesellschaftsgesetzes (UBGG).

Berlin, den 24. Juni 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung betont in der Begründung des Gesetzentwurfs die Bedeutung junger und mittelständischer Unternehmen bei der Verbesserung des Innovations- und Wachstumspotentials. Auch in einem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Finanzen wurde das Ansinnen formuliert, insbesondere jungen und technologieorientierten Unternehmen mit wenig Eigenkapital die Bedingungen zur Beschaffung von Wagniskapital zu erleichtern. Im jetzigen Gesetzentwurf ist der Kreis derjenigen Unternehmen, an denen sich Private Equity Fonds in der Form einer Wagniskapitalgesellschaft beteiligen dürfen (sog. Zielunternehmen) allerdings stark ausgeweitet worden. Während eine Definition der „Technologieorientierung“ vollständig unterblieb, wurde die Eigenkapitalgrenze der Zielunternehmen nunmehr auf 20 Mio. Euro festgelegt – im Gegensatz zur ursprünglich geplanten Grenze von 500 000 Euro. Kein einziges der im KfW-Mittelstandspanel aufgeführten Unternehmen verfügt über ein Eigenkapital in dieser Höhe.

Allgemein gibt es kaum Hinweise auf einen Kapitalmangel bei Unternehmen in Deutschland. Auch dass eine unbefriedigte Nachfrage nach Beteiligungskapital bestehe, lässt sich nicht nachweisen. Verschiedene empirische Studien zeigen im Gegenteil, dass einer der wichtigsten Gründe für ein oft beklagtes mangelndes Angebot an Beteiligungskapital schlichtweg eine nicht vorhandene Nachfrage (bzw. eine Ablehnung) seitens der zu finanzierenden Unternehmen ist. In der KfW-Studie „Beteiligungsfinanzierung nach der Marktkonsolidierung“ von 2006 etwa heißt es: „Als wichtigste Gründe dafür, dass in manchen Segmenten von den Beteiligungsgesellschaften keine Finanzierungen angeboten werden, nennen die befragten Gesellschaften ein zu hohes erwartetes Risiko und eine ablehnende Haltung der potentiellen Beteiligungsnehmer gegenüber Beteiligungskapital“.

Dass der Umfang an Wagniskapitalfinanzierungen heute viel niedriger ist als im Jahr 2000 (wie auch das Bundesministerium der Finanzen im oben genannten Eckpunktepapier beklagt), liegt keinesfalls an einer etwaigen Verschlechterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die jetzt rückgängig gemacht werden müsste. Vielmehr ist das enorme Wagniskapitalangebot im Jahr 2000 darauf zurückzuführen, dass Private Equity Fonds prozyklisch agieren: Weil sie auf einen lukrativen Verkauf der erworbenen Unternehmensanteile hinarbeiten, stellen sie nur in „guten Zeiten“, bei „freundlichem“ Börsenumfeld Risikokapital bereit und konzentrieren sich dabei auf boomende Branchen. Wenn dann erwartet wird, dass sich ein Unternehmen später an der Börse gut verkaufen lässt, bekommt das Unternehmen Risikokapital – auch wenn die Kurse spekulativ überhöht sind. Vor diesem Hintergrund lässt sich anzweifeln, ob die Förderung von Private Equity der richtige Weg ist, um sinnvolle und wünschenswerte Innovationen nachhaltig zu fördern.

Die geplante Steuerfreiheit auf der Ebene der vermögensverwaltenden Fonds wird oft mit dem irreführenden Begriff der „steuerlichen Transparenz“ verschleiert. Eine Besteuerung fände dann ausschließlich auf der Ebene der Anleger statt. Da diese aber überwiegend im Ausland ansässig oder steuerbefreite Inländer (z. B. Lebensversicherungen) sind, wird die Steuerfreiheit dazu führen, dass in Deutschland erwirtschaftete Erträge weithin gar nicht mehr besteuert werden. In der Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. sah sich die Bundesregierung nicht dazu in der Lage zu beziffern, in welchem Umfang sich Fondsgesellschaften neu- bzw. umbilden werden, um der Anforderung an eine steuerfreie Wagniskapitalgesellschaft zu entsprechen. Ebenso ist die Bundesregierung nicht in der Lage, die voraussichtlichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zu beziffern. Selbst die Mindereinnahmen, die aus der bereits geltenden Regelung zur hälftigen Einkommensteuerbefreiung der erhöhten Gewinnbeteiligung von Fondsmanagern vermögensverwaltender Fonds resultieren, kann die Bundesregierung nicht benennen (Bundestagsdrucksache 16/6206). Dies steht in deutlichem Widerspruch zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Es muss davon ausgegangen werden, dass die von der Bundesregierung genannte voraussichtliche Gesamtbelastung für Bund, Länder und Kommunen in Höhe von 465 Mio. Euro nicht auf belastbarem Datenmaterial beruht. Vielmehr muss im Falle des Inkrafttretens des MoRaKG mit Ausfällen bei der Einkommensteuer gerechnet werden, die im Finanztableau der Bundesregierung gar nicht aufgeführt werden. Diese resultieren aus der Umqualifizierung gewerblicher Einkünfte in Beteiligungseinkünfte. Damit kann das bestehende Steuersatzgefälle zwischen dem einkommensteuerlichen Spitzensteuersatz und der ab 2009 geltenden Abgeltungssteuer für massive steuerliche Gestaltungen ausgenutzt werden. Auch das unternehmerische Engagement der sog. Business Angel bedarf keiner zusätzlichen steuerlichen Förderung, da gerade ihnen ein hohes Maß an unternehmerischem Sachverstand und beste Kenntnisse über die Situation der von ihnen „betreuten“ Unternehmen unterstellt werden kann. Ebenso sind sog. Business Angel nicht uneigennützig tätig und können im Erfolgsfall außerordentlich hohe Veräußerungsgewinne erzielen.

Dem bekannten Problem, dass Unternehmen, an denen sich Private Equity Fonds beteiligen, nach deren Übernahme oftmals in wirtschaftlich nicht verkraftbarem Umfang Schulden aufgebürdet werden, setzt dieses Gesetzesvorhaben wie auch das Risikobegrenzungs-gesetz (Bundestagsdrucksache 16/7438), nichts entgegen. Vielmehr wird die Verwertung weiterer Unternehmen durch Private Equity Fonds noch attraktiver – nicht nur durch die o. g. Ausweitung der Eigenkapitalgrenze im Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG), sondern auch dadurch, dass im UBGG Beschränkungen hinsichtlich der Beteiligung an Unternehmen in der Rechtsform einer OHG, GbR und GmbH & Co. KG aufgehoben werden sollen.

